Generalversammlung der Raiffeisenbank Bidingen eG am 18. August 2022 Erläuterungen zum Top 8 - Satzungsänderung

Grundlage: Satzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (vormalige Fassung 1.18)

(Art.-Nr. 101 030 oder 101 130 DG VERLAG)

Legende: Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle

nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und durchgestrichen dargestellt. Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

Änderung		Erläuterung
\$ 2 (2) a) be() cel) fg() gh() hi() ij() kl()	Zweck und Gegenstand Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen Spareinlagen; die Annahme von sonstigen Einlagen; die Gewährung von Krediten aller Art; die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften; die Durchführung des Zahlungsverkehrs; die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten; die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung; der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten; sowie Immobilien die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen. der Handel mit sonstigen Waren und Erbringung sonstiger Dienstleistungen; die Erstellung, Vermietung und Verpachtung von bankeigenen Immobilien und Liegenschaften; die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und den Handel mit regenerativer Energie.	1. Die Aufzählung typischer banküblicher und ergänzender Geschäfte in § 2 Abs. 2 der Mustersatzungen ist nach nahezu allgemeiner Ansicht regelbeispielhaft. Das bedeutet, dass keine Volksbank Raiffeisenbank verpflichtet ist, alle dort aufgezählten Geschäfte auch wirklich zu betreiben. Weil das zum Teil jedoch anders verstanden und aus der ausdrücklichen Erwähnung der Spareinlagen in den Satzungen geschlossen wird, dass sie von Volksbanken Raiffeisenbanken – auch in Zeiten negativer Einlagenzinsen – angenommen werden müssen sind § 2 Abs. 2 a) und b) so formuliert worden, dass hieraus nicht mehr fälschlich auf einen Annahmezwang geschlossen werden kann. 2. Erweiterung, um die generelle Möglichkeit zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen und Handel mit Waren. 3. Klarstellung bezüglich des Umfangs des Tätigkeitsgebietes bei Immobilien 4. Ergänzung um Regenerative Energien, da auf dem Nahversorgermarkt eine Photovoltaikanlage gebaut wird.
§ 10 (3)	Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen. Die Absätze 1 bis 23 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.	Die Streichung des bisherigen § 10 Abs. 3 ist eine Folge des Ausschlusses der Nachschusspflicht in § 40. Gemäß § 40 n.F. besteht eine Nachschusspflicht bis zum 1. Januar 2022 zwar noch. Da § 10 Abs. 3 a.F. aber bloß § 73 Abs. 2 Satz 4 GenG wiederholt und demnach bis zum 1. Januar 2022 auch ohne Erwähnung in der Satzung weiter gilt, kann die Streichung jetzt schon erfolgen.

Ände	rung	Erläuterung
§ 15 Vertretung		Vertretungsrecht bezieht sich nicht nur auf
(1) geme	Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied einsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle andsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also	"gesetzlich". Mustersatzung enthielt dieses Wort bereits nicht mehr.
die Be	efugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten	
vornir	mmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.	
§ 19 \ (3)	Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	Zu Sitzungen des Aufsichtsrats ist unter § 25 Abs. 3 der Mustersatzungen geregelt, dass eine Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikations-medien zulässig ist, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Eine entsprechende Regelung für den Vorstand findet
(<u>5</u> 4)	Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.	sich weder in den Mustersatzungen noch in der Mustergeschäftsordnung für den Vorstand. Daher ist sie zur Klarstellung ergänzt worden.

Änderung

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

..

die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Generalversammlung, <u>die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c);</u>

. . .

(6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 43 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

Erläuterung

Gemäß § 43 Abs. 7 GenG kann die Satzung erlauben, dass die Generalversammlung auch schriftlich oder elektronisch abgehalten werden kann und in Bild und Ton übertragen werden kann. Solche Satzungsregelungen finden sich nun unter § 23 Abs. 1 f). Die Klammerzusätze verweisen auf die jeweils zusätzlich zu beachtenden speziellen Satzungsbestimmungen. Die Ergänzung ist in § 23 erfolgt, weil die Rahmenbedingungen der Generalversammlung wie ihr Termin und Ort bislang schon von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festzulegen waren. Da § 23 Abs. 1 f) entgegen seines Wortlauts auch bislang schon für die Festlegung von Termin und Ort einer außerordentlichen Generalversammlung gegolten hat, ist seine Beschränkung auf ordentliche Generalversammlungen gestrichen worden.

Die Änderung in Abs. 6 ist der Einfügung des neuen § 19 Abs. 3 geschuldet.

Ände	erung	Erläuterung
	Konstituierung, Beschlussfassung Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.	Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht auf die Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Aufsichtsratsmitglieder daran abzustellen. In § 19 Abs. 2 Satz 1 der Mustersatzung ist das für den Vorstand bereits der Fall. § 25 Abs. 2 Satz 1 ist daran angeglichen worden. Die im Jahre 2020 & 2021 gemachten Erfahrungen zeigen, dass Aufsichtsratssitzungen als Telefonoder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren vielfach problemlos möglich sind. Diese Möglichkeit muss daher nicht mehr dringenden Fällen vorbehalten bleiben. Abs. 3 ist entsprechend geändert worden.
§ 26 (5)	Ausübung der Mitgliederrechte Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.	§ 26 Abs. 5 Satz 2 dient der Klarstellung, dass bei virtuellen Generalversammlungen eine speziellere Regelung des Nachweises von Stimmvollmachten vorgeht: Es gilt dann nicht § 26 Abs. 5 Satz 1, sondern § 36a Abs. 4.
§ 27 (3)	Prist und Tagungsort Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.	Die Ergänzung regelt, dass im Fall ihrer ausschließlich schriftlichen und/oder elektronischen Durchführung kein Tagungsort der Generalversammlung festgelegt werden muss.

Änderung **Erläuterung** § 28 Einberufung und Tagesordnung In den §§ 36a bis 36c der Mustersatzung finden sich Regelungen zur schriftlichen oder elektronischen Durchführung der (3)Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Generalversammlung, zur Möglichkeit der Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes¹ Teilnahme an der Generalversammlung per einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Zeichen elektronischer Kommunikation, zur Mitwirkung an die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem der Beschlussfassung in schriftlicher oder Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu elektronischer Weise und zur Übertragung der machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt. Generalversammlung in Bild und Ton. Der neue § 28 Abs. 3 Satz 3 macht darauf aufmerksam, dass für die Einberufung in diesen Fällen zusätzlich die dort zu findenden Bestimmungen gelten. § 33 Abstimmungen und Wahlen Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der (1) Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. (3)Wird eine Wahl mit Stimmzettel geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die

- vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu (5) erklären, ob er die Wahl annimmt.

Dass bislang zwischen der Wahl "mit Stimmzettel" und "mit Handzeichen" unterschieden wurde, ist der ausschließlichen Durchführung der Generalversammlungen als Präsenz-versammlung geschuldet. Wenn die Generalversammlung virtuell durchgeführt wird, passen diese Begrifflichkeiten nicht immer. Daher wird nun etwas allgemeiner zwischen der geheimen und der offenen Wahl differenziert. Der in Abs. 3 Satz 2 weiterhin erwähnte "Stimmzettel" dient als eingängiger Oberbegriff für alle Medien, auf denen der Wähler seine Wahl ausüben kann, und erfasst demnach zum Beispiel auch Wahlgeräte oder eine zum Zweck der Stimmabgabe eigens ausgestaltete Internetseite.

Die Änderung des Abs. 5 berücksichtigt, dass die Annahme der Wahl vorsorglich auch schon vor dem Wahlakt erklärt werden kann. So vorzugehen, wäre bei der virtuellen Durchführung der Generalversammlung ggf. von Vorteil.

¥ 1		
Änderung	Erläuterung	
§ 35 Versammlungsniederschrift	Wenn die Generalversammlung aus einer	
	Diskussionsphase und einer Abstimmungsphase	
(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen <u>nach dem Schluss der</u>	besteht (vgl. § 36a Abs. 3), folgt aus Abs. 2 Satz 1,	
Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des	dass die Niederschrift erst nach dem Ende der	
Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des	Abstimmungsphase erstellt zu werden braucht,	
Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem	und aus Abs. 2 Satz 2, dass die	
Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied	Generalversammlung nicht an einem Tag, sondern	
unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.	während eines längeren Zeitraums stattfindet.	
(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der	Der neue Abs. 5 lehnt sich an die für 2020	
Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu	gewährte Ausnahmevorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 2	
vermerken.	und 3 COVGesMaßnG an. Darin hat der	
<u>vermerkeri.</u>	Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die	
	Dokumentation der mitwirkenden Mitglieder und	
	ihrer Art der Stimmabgabe für notwendig ansieht,	
	wenn Beschlüsse der Generalversammlung nicht	
	auf einer Präsenzversammlung gefasst werden.	
§ 36 Teilnahme der Verbände	Das Recht der Prüfungsverbandsvertreter, "das	
	Wort zu ergreifen", folgt aus § 59 Abs. 3 GenG. Je	
Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder	nach Art der Durchführung der	
Generalversammlung teilzunehmen und <u>sich</u> jederzeit das Wort zu ergreifen <u>zu äußern</u> .	Generalversammlung (siehe etwa § 36a Abs. 3)	
	passt diese Formulierung nicht. Sie ist daher durch	
	eine neutralere ausgetauscht worden.	

§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) <u>Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.</u>
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die ZweiWege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem
 Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen
 dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall
 die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der
 Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der
 Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) <u>Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer</u>

 <u>Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben</u>

 (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung

 <u>des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</u>

Abs. 1 erlaubt die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder und regelt, welche Informationen den Mitgliedern zusätzlich zur Einberufung einer virtuellen Generalversammlung zu geben sind, damit sie diese Rechte ausüben können.

Als erste Variante beschreibt Abs. 2 eine virtuelle Generalversammlung, in der die Mitglieder mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und untereinander direkt kommunizieren können. Als zweite Variante beschreibt Abs. 3 eine virtuelle Generalversammlung, in der eine Möglichkeit zum Austausch der Organe und Mitglieder nicht an einem bestimmten Tag, sondern über einen bestimmten Zeitraum hinweg besteht. Hierzu kann die Generalversammlung zum Beispiel in eine Diskussionsphase und eine darauffolgende Abstimmungsphase aufgeteilt werden.

Stimmvollmachten müssen in Schriftform (§ 126 BGB) erteilt und nachgewiesen werden. Der bislang ausreichende Nachweis der Vertretungsbefugnis in der General-versammlung auf Verlangen des Versammlungsleiters (§ 26 Abs. 5 Satz 1) könnte in einer virtuellen General-versammlung kaum erbracht werden. Daher muss die Vollmacht dem Vorstand dann mindestens eine Woche vor dem Tag der virtuellen Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen werden.

Abs. 5 eröffnet schließlich auch die Möglichkeit, die Generalversammlung gemischt-virtuell durchzuführen. Das bedeutet, dass die Generalversammlung als Präsenzversammlung

Änderung		Erläuterung
	Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.	durchgeführt wird, man daran aber auch teilnehmen kann, ohne physisch anwesend zu sein. Für die Mitglieder, die an der Generalversammlung virtuell teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, dass auch die bloße schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung der Generalversammlung möglich ist, sind der Einberufung gemäß Abs. 1 Informationen darüber beizufügen, wie und bis wann das Stimmrecht schriftlich oder elektronisch ausgeübt werden kann.
§ 36c	Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	Wenn erlaubt worden ist, schriftlich oder elektronisch an der Beschlussfassung mitzuwirken, dürfen das auch Bevollmächtigte tun. Der Verweis in Abs. 2 macht darauf aufmerksam, dass die Vollmacht dem Vorstand auch in diesem Fall mindestens eine Woche vor dem Tag der virtuellen Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen werden muss. Die Vorschrift erklärt die Möglichkeit der
auf w	bertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und velche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit mmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu en.	Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton für zulässig. Darüber hinaus legt § 36 c fest, dass Vorstand und Aufsichtsrat auch über das "Wie" der Übertragung entscheiden müssen und dass hierüber zusammen mit der Einberufung zu informieren ist.

Erläuterung Klarstellung, dass auch die Zeichnung von weiteren
Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung der Genossenschaft, analog der Mitgliedschaft gemäß § 3 Erwerb der Mitgliedschaft.
Die Anerkennung von Haftsummenzuschlägen als Ergänzungskapital beim bankaufsichtlichen Eigenkapital von Kreditgenossenschaften ist seit dem 1.1.2022 vollständig entfallen. Die Beibehaltung einer Nachschusspflicht in der Satzung hätte daher keine relevanten Vorteile mehr, allerdings den Nachteil einer abschreckenden Wirkung und daraus resultierendem Erklärungsbedarf in manchem Einzelfall. Da die Satzung gemäß § 6 Nr. 3 GenG eine Aussage dazu treffen muss, ob eine Nachschusspflicht besteht, ist § 40 nicht ersatzlos entfallen.
Für den Fall, dass die Generalversammlung aus einer Diskussionsphase und einer Abstimmungsphase besteht (vgl. § 36a Abs. 3), wird durch die Ergänzung in Abs. 3 klargestellt, dass die Auslegungsfrist vom Beginn der Diskussionsphase an zu berechnen ist.
-

Änderung	Erläuterung
§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses	Anpassung an die aktuelle Praxis und systemischen
	Umstzung.
(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres Kalendertags an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.	